

Bildschirmbrille - Wann bezahlt der Arbeitgeber?

Wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G37 eine Fehlsichtigkeit festgestellt, empfiehlt der Betriebsarzt das Aufsuchen eines Augenarztes. Ist das Tragen einer Sehhilfe erforderlich, muss festgestellt werden, ob eine Universalbrille die Fehlsichtigkeit ausgleicht oder eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille benötigt wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsverordnung trägt der Arbeitgeber die Kosten, wenn kein anderer Kostenträger dafür aufkommt (z.B. private oder gesetzliche Krankenversicherung) und es sich um eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille handelt.

Folgende Kriterien müssen hierfür erfüllt sein:

Die Sehhilfe ist ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlich. Es wird sonst keine Brille benötigt.

Oder

es ist bereits eine Sehhilfe vorhanden. Für die Bildschirmfernung ist diese nicht ausreichend. Um ein optimales Sehvermögen am Bildschirm zu gewährleisten, ist eine zusätzliche Bildschirmarbeitsbrille erforderlich.

In der Regel handelt es sich bei Bildschirmarbeitsbrillen aufgrund der beschriebenen Funktion um Einstärkenbrillen. Für spezielle Arbeitsplätze mit stetem Wechsel zwischen Bildschirm und Textvorlage oder schnellem Wechsel zwischen Bildschirm und Publikumsverkehr sollte der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt prüfen, ob die Kostenübernahme für eine Mehrstärkenbrille gewährt werden kann.

Wir empfehlen folgendes Verfahren:

Arbeitsmedizinische Vorsorge G37.1
Erst- bzw. Nachuntersuchung

- Wenn Sehschärfe eines oder beider Augen $< 0,8$
= Untersuchung beim Augenarzt (Kostenübernahme durch Krankenkasse)
 - Wenn Korrektur erforderlich
- a) Universalbrille ausreichend (Kostenübernahme durch Krankenkasse/ privat)
- b) Spezielle Bildschirmarbeitsbrille erforderlich aus Sicht des Augenarztes bzw. aus Sicht des Betriebsarztes nach erneuter Prüfung mit Korrekturbrille

Wenn b)

Ergänzungsuntersuchung und Beurteilung durch ermächtigten Augenarzt nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G37.2
Danach Prüfung der Gewährung einer Bildschirmarbeitsbrille durch den Arbeitgeber (mit Kostenübernahme) in Absprache mit dem Betriebsarzt.

Ist eine Bildschirmarbeitsbrille erforderlich, so ist vorab ein Kostenvoranschlag des Optikers vom Arbeitgeber zu bestätigen. Erstattet werden im Allgemeinen eine einfache Fassung und einfach

entspiegelte Silikatgläser. Wird im Einzelfall eine andere Ausstattung benötigt, so ist diese individuell mit dem Arbeitgeber unter Einbeziehung des Betriebsarztes abzustimmen.

Quelle: Unfallkasse Berlin

<http://www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/432.html>